

wie das erbländische, bestehen und administriert werden. Also will's die constitutionelle Gleichheit aller Landestheile, und es liegt nicht außer dem Gebiete der Möglichkeit, daß die erbländischen Kreise das oberlausitzer annehmen, wenn sie einmal Ueberzeugung von dessen Vorzügen erlangt haben. Bis zu dereinstiger Vereinigung beider Institute kann das oberlausitzer nur in seinem jetzigen Steuerquotaverhältniß Credit bei der Staatskasse haben. Dieser würde sich bei der Brandversicherungskasse vor der Hand und bis zu Ermittlung eines andern Quotalverhältnisses auf 5000 Thlr. belaufen, da das erbländische Brandversicherungsinstitut solchen nur bis zu 50,000 Thlr. genießt. — Die Deputation befindet sich daher außer Stande, der Kammer die Zustimmung zu dem von der I. Kammer genehmigten §. 46. zu empfehlen; ist vielmehr des Dafürhaltens, daß die Beaufsichtigung und Verwaltung dieser Institute, wie die der Steuer, auf die Regierung überzugehen und die Provinzialständische der Oberlausitz von Ritterschaft und Städten sich aller Einmischung eben so zu enthalten habe, wie dieß bei denselben Instituten der Erblände der Fall ist und sein wird. Die oberlausitzer Einwohner werden dabei gewiß nichts verlieren. — Sollte aber die Kammer ja dem §. 46. Beifall geben, so müßten wenigstens in des ersten Satzes letzter Zeile die Worte: „auf ständischen Beschluß,“ mit den Worten: „auf ständische Anzeige des Bedarfs“ und das: „Provinzial-Regierungsbehörde“ mit: „Regierungsbehörde“ vertauscht werden; denn da der Oberlausitz der Anspruch und das Recht auf eine Provinzial-Regierungsbehörde nach §. 10. nicht einzuräumen, so kann von einer solchen im Vertrag nirgends die Rede sein. Auch wird im obigen Fall nach dem: „Regierungsbehörde“ der Zusatz: „nach deren Ermessen“ beantragt, da es an sich unpassend ist, eine Behörde, sogar ein höhere, zum bloßen Werkzeug jener Provinzialstände zu machen und es auf deren verfassungswidrige Bevorzugung hinausläuft. Auch müßte der Credit der Brand- und der Criminalkasse bei der Staatskasse in der obigen Maße beschränkt werden.

Abg. und Secr. Bergmann: Ich glaube, auf das, was die Deputation in Bezug auf die beiden Institute geäußert hat, etwas erwiedern zu müssen. Was nämlich die Brandversicherungsanstalt betrifft, so ist sie aus ständischen Beschlüssen und Veranstaltungen hervorgegangen, und mit landesherrlicher Bestätigung versehen, und besteht in einer Societät. Im Jahre 1820 traten die Bierstädte nebst ihren Bezirken durch eine gleichfalls bestätigte Convention dem Institute bei. Es ist also hier ein wirkliches Pactum vorhanden, und darauf gründet sich auch das neue Brandkassenregulativ vom Jahre 1827, welches auch gleichfalls die landesherrliche Sanction erhielt. Hiernach ist nun die ganze Verwaltung, ja selbst das ganze Verhältniß der Brandkassenangelegenheiten geregelt, und wenn also dieß Verhältniß verändert werden soll, wenn die ständischen Deputirten nicht mehr dabei concurriren sollen, so muß das Regulativ in vielen wesentlichen Bestimmungen verändert werden; aber ich finde nicht, daß dieß von einer Asscuranz-Societät gefordert werden kann. Die Regie ist äußerst wohlfeil, da keine eigentliche besondere Brandkassenverwaltung besteht, sondern diese Kassengeschäfte von der Landsteuerkasse nebenbei mit verwaltet werden. Auch der Aufwand für die Deputirten ist unbedeutend, da sie nichts als sehr mäßige Diäten empfangen. Die Deputation besorgt dieselben Geschäfte, wie die Commission in den Erblanden, und es ist die Localkenntniß, welche die Deputirten von den verschiedenen Theilen des Landes besitzen,

ihnen bei Ausrichtung ihrer Geschäfte sehr nützlich. Wohlfeiler und nützlicher würde keine andre Einrichtung sein, als diese, und ich frage, wo die Nothwendigkeit liegen soll, sie abzuändern, oder wie jener Vorbehalt als constitutionswidrig bezeichnet werden könne. Was die Criminalkasse betrifft, so will ich nicht weiter darauf eingehen, aber in Bezug auf beide Institute muß ich noch bemerken, daß für den bisherigen Regieaufwand es nicht möglich sein möchte, landesherrliche Beamte dabei anzustellen.

Referent: Die Deputation ist von der Ansicht ausgegangen, daß eine Brandversicherungskasse, zu deren Beitritt man gezwungen ist, eine Staatseinrichtung sei. Was die Verwaltung betrifft, so kann sich die Deputation nicht vorstellen, daß durch ihren Vorschlag im mindesten das Interesse der Oberlausitz beeinträchtigt werde. Die provinzialständische Steuerkasse hört ja auf eine solche zu sein, und die Beamten, welche sie übernehmen, müssen auch diese Kasse übernehmen; zu dem Kosten die Deputirten, welche dreimal des Jahres zusammenkommen, wenn sie auch nur Diäten erhalten, eben so viel, als wenn die Regierungsbehörde collegialisch beschließt, wie viel aufzubringen sei, um die Brandschäden zu decken. In der Regel sind das nur Rechnungsexempel; würde aber eine Abänderung nöthig sein, so tritt der nämliche Fall ein, wie bei der Brandversicherungskasse der Erblände. Ein Gesetz, welches die Brandversicherungsanstalt der Erblände abändern sollte, müßte der Kammer gleichfalls vorgelegt werden, und was den übrigen Theilen des Landes recht ist, muß für die Oberlausitz billig sein. Die Concurrency der Provinzialstände kann ich nicht nothwendig finden; denn hier kommt nur die Regierungsgewalt in Anwendung, und diese gehört der Staatsregierung, keineswegs den Ständen; denn sie überschreiten ihren Kreis, sobald sie in die Verwaltung übergreifen. Dieß konnten sie zwar bis jetzt vermöge ihrer Particularverfassung, aber nicht mehr nach dem Eintritt der Constitution.

Der Präsident: Ich glaube überhaupt, daß wohl zu wünschen wäre, es möchten solche Versicherungen einen so allgemeinen Umfang als möglich erhalten; denn je größern Umfang sie gewinnen, vorausgesetzt, daß sie auf gute Gesetze basirt sind, mit desto größerer Wohlfeilheit sind sie durchzuführen.

Abg. und Secr. Bergmann: Ich will ganz unberührt lassen, was bei Abfassung eines neuen oder Abänderung des dormaligen Brandversicherungs-Regulativs in der Oberlausitz zu thun sein dürfte. Ich spreche bloß von der Verwaltung der bestehenden Anstalt, und wenn der Referent die Einrichtung derselben genau gekannt hätte, so würde er sich überzeugen, daß diese Verwaltungseinrichtung der Provinz wirklich vortheilhaft ist. Ich muß noch bemerken, daß die Deputation nicht die Kasse verwaltet, sondern sie entscheidet über die Gesuche um Auszahlung der Brandhilfe, und weist diese Summe an, sie prüfet die Cataster und auctorisirt sie, sie leitet überhaupt das ganze Institut, und macht, daß dessen Vorschriften im Lande befolgt werden. Eine andere Frage ist die, ob es angemessen sei, den Kreis zu erweitern u. das Brandkasseninstitut auf das ganze Land